

**Satzung über die Entschädigung der
Gemeinschaftsversammlungsmitglieder, des/r
Gemeinschaftsvorsitzenden und anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ vom
17.04.2001, in der Fassung der 5.Änderungssatzung vom 30.07.2019
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 419, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) vom 04.09.1992 (GVBl. S. 490) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14.06.2008 (GVBl. S. 134), der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte in der jeweils gültigen Fassung und unter Heranziehung der §§ 1 und 2 Abs. 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703) beschließt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ die 5. Änderung zur Entschädigungssatzung:

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der/s Gemeinschaftsvorsitzenden

Die/Der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des möglichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 1 und 2 ThürDaufwEV.

§ 2

Entschädigung der Gemeinschaftsversammlungsmitglieder

- (1) Der ehrenamtliche Stellvertreter der/s Gemeinschaftsvorsitzenden erhält nach Heranziehung von § 1 Abs. 2 der Thüringer EntschädigungsVO eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlungsmitglieder erhalten eine Entschädigung nach § 1 Abs. 3 der Thüringer EntschädigungsVO als Sitzungsgeld für die nachgewiesene Teilnahme je Sitzung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Gemeinschaftsversammlungsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Außerdem Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an Sitzungen nachgewiesenen Verdienstauffalls.

- (4) Gemeinschaftsversammlungsmitglieder, die unter Abs. 2 fallen und selbständig tätig sind, erhalten für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in der beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Verdienstaufschlagspauschalenschädigung in Höhe von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer.
- (5) Gemeinschaftsversammlungsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Zusatzentschädigung von 13,00 € für volle Stunde.
- (6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 werden nur auf Antrag, für Höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (7) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (8) Für ehrenamtlich Tätige und hinzugezogene Sachverständige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und Verdienstaufschlags bzw. der Zusatzentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

§ 3

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Wird in der Verwaltungsgemeinschaft für alle Stimmbezirke der Mitgliedsgemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, so erhalten die Mitglieder des Briefwahlvorstandes für die nachgewiesene Teilnahme an wahlvorbereitenden Sitzungen und Schulungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung (§ 5 Abs. 3, § 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz).
- (2) Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für die Auszählung der Briefwahl am Wahltag und Feststellung des Briefwahlergebnisses eine Entschädigung von 15,00 € je Einsatztag.
- (3) Die das Schlichtungsverfahren durchführende ehrenamtlich tätige Schiedsperson erhält pro durchgeführtem Schlichtungsverfahren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“ hat.

§ 4
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dirk Böning
Gemeinschaftsvorsitzender

-Dienstsiegel-

Entschädigungssatzung vom 17.04.2001; rechtskräftig 28.04.2001

1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 05.04.2004; rechtskräftig 17.04.2004
2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 14.09.2004; rechtskräftig seit 02.10.2004
3. Änderung der Entschädigungssatzung vom 09.06.2008; rechtskräftig seit 10.06.2008
4. Änderung der Entschädigungssatzung vom 30.11.2011; rechtskräftig seit 01.01.2012
5. Änderung der Entschädigungssatzung vom 30.07.2019; rechtskräftig seit 17.08.2019